

Synopse

Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 31. August 2006 ¹⁾ (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:
Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz)	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, <u>FHG</u>)
vom 31. August 2006 (Stand 1. September 2011)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	
<i>beschliesst:</i>	

¹⁾ BGS [611.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt für den Kanton und seine Anstalten.</p> <p>² Es gilt für die Einwohner-, die Bürger- und die Kirchgemeinden, jedoch ohne die Abschnitte 5 und 6[Entspricht §§ 35-52] . Soweit notwendig erlassen die Gemeinden entsprechende Bestimmungen.</p> <p>³ Die Kompetenzen der nach diesem Gesetz in den Gemeinden zuständigen Behörden richten sich nach dem Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 4. September 1980[BGS 171.1] und den geltenden Gemeindeordnungen.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>	<p>^{2a} Der Regierungsrat kann für die Bürger- und die Kirchgemeinden Ausnahmen bewilligen.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen für die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit <u>sowie für Organisationen oder Organe, die der kantonalen Verwaltung administrativ zugeordnet sind.</u></p>
<p>§ 2 Grundsätze</p> <p>¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.</p> <p>² Die Laufende Rechnung ist mittelfristig, in der Regel innert fünf Jahren, auszugleichen.</p>	<p>§ 2 Grundsätze <u>und Haushaltsregeln</u></p> <p>² Die Laufende Rechnung ist mittelfristig, in der Regel innert fünf Jahren, auszugleichen. <u>Für die Steuerung des Finanzhaushalts gelten insbesondere folgende Regeln:</u></p> <p>a) das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung ist über acht Jahre auszugleichen;</p> <p>b) der Selbstfinanzierungsgrad muss im Budget mindestens 80 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 150 Prozent beträgt.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
	³ Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 Prozent abzutragen; die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.
<p>§ 3 Allgemeines</p> <p>¹ Die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen wahrheitsgetreu, vollständig, klar und übersichtlich zu führen.</p> <p>² Die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung sind grundsätzlich nach dem Bruttoverbuchungsprinzip zu führen.</p>	<p>¹ Die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und die Bilanz sind <u>Rechnungslegung richtet sich nach allgemein anerkannten kaufmännischen folgenden Grundsätzen wahrheitsgetreu, vollständig, klar und übersichtlich zu führen.:</u></p> <ul style="list-style-type: none">a) Ordnungsmässigkeit;b) Bruttodarstellung;c) Periodenabgrenzung;d) Fortführung;e) Wesentlichkeit;f) Verständlichkeit;g) Zuverlässigkeit;h) Vergleichbarkeit;i) Stetigkeit. <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
<p>§ 4 Laufende Rechnung</p> <p>¹ Die Laufende Rechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.</p>	<p>§ 4 Laufende Rechnung<u>Erfolgsrechnung</u></p> <p>¹ Die Laufende Rechnung<u>Erfolgsrechnung</u> enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres<u>Rechnungsjahrs</u>.</p> <p>² Sie enthält neben den laufenden Aufwänden auch solche, die der Werterhaltung von Anlagen des Verwaltungsvermögens dienen.</p>
<p>§ 5 Investitionsrechnung</p> <p>¹ Die Investitionsrechnung enthält sowohl die Investitionsbeiträge als auch die Ausgaben und Einnahmen jener Vorhaben, welche bedeutende Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen.</p> <p>² Sie weist die Bruttoinvestitionen, allfällige Beiträge sowie die daraus resultierenden Nettoinvestitionen aus. Diese werden am Jahresende in die Bilanz übertragen.</p> <p>³ Die Finanzdirektion legt den Betrag fest, ab welchem Investitionsausgaben ausschliesslich in der Investitionsrechnung zu verbuchen sind.</p>	<p>¹ Die Investitionsrechnung enthält sowohl die Investitionsbeiträge als auch die Ausgaben und Einnahmen jener Vorhaben, welche bedeutende Vermögenswerte mit mehrjähriger Nutzungsdauer schaffen. <u>Als Investitionen gelten:</u></p> <ul style="list-style-type: none">a) wertvermehrende Ausgaben für die Anschaffung oder Erstellung von Anlagen des Verwaltungsvermögens mit mehrjähriger Nutzungsdauer;b) Ausgaben, die bestehende Anlagen des Verwaltungsvermögens ersetzen oder eine neue, erweiterte oder verlängerte Nutzung über mehrere Jahre ermöglichen;c) Investitionsbeiträge. <p>² Sie <u>Die Investitionsrechnung</u> weist die Bruttoinvestitionen, allfällige Beiträge <u>Einnahmen</u> sowie die daraus resultierenden Nettoinvestitionen aus. Diese werden am Jahresende in die Bilanz übertragen.</p> <p>³ Die Finanzdirektion<u>Exekutive</u> legt den Betrag fest, ab welchem Investitionsausgaben ausschliesslich in der Investitionsrechnung zu verbuchen sind (<u>Aktivierungsgrenze</u>).</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
<p>§ 6 Geldflussrechnung</p> <p>¹ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Liquiditätsentwicklung. Sie zeigt Herkunft und Verwendung der finanziellen Mittel auf.</p>	<p>¹ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über <u>zeigt als Kenngrössen die Liquiditätsentwicklung. Sie zeigt Herkunft und Verwendung</u> <u>Cash Flows aus der betrieblichen, aus der finanziellen Mittel auf</u> <u>Investitions- und aus der Finanzierungstätigkeit.</u></p>
<p>§ 7 Bilanz</p> <p>¹ Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen, den Vorschüssen an Spezialfinanzierungen sowie einem allfälligen Bilanzfehlbetrag.</p> <p>a) Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.</p> <p>b) Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar für die öffentliche Aufgabenerfüllung bestimmt sind.</p> <p>² Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und dem Eigenkapital.</p> <p>a) Das Fremdkapital umfasst Schulden und Rückstellungen.</p> <p>b) Rückstellungen sind bereits feststehende, in ihrer Höhe jedoch noch nicht genau bekannte Verpflichtungen.</p> <p>c) Das Eigenkapital besteht aus jenem Vermögen, das die Summe der Verpflichtungen übersteigt. Es ist eingeteilt in freies Eigenkapital und Reserven.</p> <p>d) Reserven sind für bestimmte Zwecke gebundenes Eigenkapital.</p>	<p>¹ Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen, den Vorschüssen an Spezialfinanzierungen sowie einem allfälligen Bilanzfehlbetrag.</p> <p>² Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital, den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und dem Eigenkapital.</p> <p>a) Das Fremdkapital umfasst <u>Schulden</u> <u>Verbindlichkeiten</u>, <u>Rechnungsabgrenzungen</u> und Rückstellungen.</p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) Das Eigenkapital besteht aus jenem Vermögen, das die Summe der Verpflichtungen übersteigt. Es ist eingeteilt in freies Eigenkapital und Reserven <u>umfasst Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen, Reserven sowie den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.</u></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
d) Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen; e) Beteiligungen; f) Veränderungen der Rückstellungen, der Spezialfinanzierungen, der Reserven und des freien Eigenkapitals; g) der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt; h) Informationen zu Bilanzbereinigungen; i) Status und Abrechnung von Verpflichtungskrediten; j) nicht bilanzierbare Forderungen; k) wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag.	
<p>§ 13 Bewertungsgrundsätze</p> <p>¹ Die Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert. Grundstücke des Finanzvermögens müssen mindestens alle 10 Jahre neu bewertet und entsprechend korrigiert werden.</p> <p>² Wertberichtigungen zum Finanzvermögen erfolgen über eine separate Passivposition in der Bilanz.</p> <p>³ Überträge vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen erfolgen zum Buchwert, nach Berücksichtigung der Wertberichtigungen.</p>	<p>¹ Die Positionen des Finanzvermögens <u>im Finanzvermögen</u> werden zum Verkehrswert <u>wie folgt</u> bilanziert. Grundstücke des Finanzvermögens müssen mindestens alle 10 Jahre neu bewertet und entsprechend korrigiert werden.</p> <p>a) beim Erstzugang zum Anschaffungswert; b) bei Folgebewertungen zum Verkehrswert am Bilanzstichtag, wobei Grundstücke sowie Anlagen ohne Kurswert mindestens alle zehn Jahre neu bewertet und entsprechend wertberichtigt werden müssen.</p> <p>² Wertberichtigungen zum von Positionen im Finanzvermögen <u>im Finanzvermögen</u> erfolgen über eine separate Passivposition in der Bilanz <u>die Erfolgsrechnung</u>.</p> <p>³ Überträge vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen erfolgen zum Buchwert, nach Berücksichtigung der Wertberichtigungen.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
<p>⁴ Die Positionen des Verwaltungsvermögens werden wie folgt bilanziert:</p> <p>a) zu Anschaffungs- oder Erstellungswerten abzüglich der Abschreibungen;</p> <p>b) die Beteiligung des Kantons an der Zuger Kantonalbank höchstens zum Nominalwert.</p> <p>⁵ Überträge vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen erfolgen zum Restbuchwert.</p>	<p>a1) Positionen ohne Abschreibungen höchstens zum Anschaffungswert, unter Berücksichtigung allfälliger Wertberichtigungen;</p> <p>b) die Beteiligung des Kantons an der Zuger Kantonalbank <u>Beteiligungen</u> höchstens zum Nominalwert.</p> <p>⁶ Bei absehbarer dauerhafter Wertminderung hat die Wertberichtigung im laufenden Rechnungsjahr zu erfolgen.</p>
<p>§ 14 Abschreibungen Verwaltungsvermögen</p> <p>¹ Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben abgeschrieben.</p> <p>² Die Abschreibungen werden degressiv vom Jahresend-Buchwert für das laufende Jahr vorgenommen.</p> <p>³ Die Abschreibungssätze sind wie folgt festgelegt:</p> <p>a) 1 % pro Jahr für unbebaute Grundstücke;</p> <p>b) 10 % pro Jahr für Hoch- und Tiefbauten;</p> <p>c) 10 % pro Jahr für Investitionsbeiträge;</p> <p>d) 30 % pro Jahr für Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Fahrzeuge, Einrichtungen);</p> <p>e) 40 % pro Jahr für die Informatik.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Die Abschreibungen werden degressiv vom Jahresend-Buchwert für das laufende Jahr vorgenommen <u>Das Verwaltungsvermögen wird ab Nutzungsbeginn linear abgeschrieben.</u></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)																
<p>⁴ Für die Kirch- und Bürgergemeinden beträgt der Abschreibungssatz für Hoch- und Tiefbauten 5 % pro Jahr.</p> <p>⁵ Die Finanzdirektion kann den Gemeinden für ein bestimmtes Objekt oder für Bereiche mit Spezialfinanzierung während einer bestimmten Zeitdauer einen abweichenden Abschreibungssatz bewilligen.</p> <p>⁶ Zusätzliche Abschreibungen müssen budgetiert oder aus der Überschussverwendung vorgenommen werden.</p>	<p>^{3a} Die jährlichen Abschreibungssätze richten sich nach der jeweiligen Nutzungsdauer der Anlagekategorien und sind wie folgt festgelegt:</p> <table border="1" data-bbox="1155 411 2092 823"><thead><tr><th>Kategorie</th><th>Abschreibungssatz</th></tr></thead><tbody><tr><td>Grundstücke, nicht überbaut</td><td>0,0 %</td></tr><tr><td>Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhöfe, Gewässerverbauungen, Kanal- und Leitungsnetze)</td><td>2,5 %</td></tr><tr><td>Hochbauten (Gebäude)</td><td>3,0 %</td></tr><tr><td>Investitionsbeiträge</td><td>3,0 %</td></tr><tr><td>Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Einrichtungen, Fahrzeuge)</td><td>12,5 %</td></tr><tr><td>Informatikmittel (Hard- und Software)</td><td>20,0 %</td></tr><tr><td>Immaterielle Anlagen</td><td>20,0 %</td></tr></tbody></table> <p>^{3b} Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ <u>Zusätzliche Abschreibungen müssen als ausserordentlichen Aufwand verbucht und, sofern sie nicht budgetiert oder aus der Überschussverwendung vorgenommen werden, im Anhang zur Jahresrechnung erläutert werden.</u></p>	Kategorie	Abschreibungssatz	Grundstücke, nicht überbaut	0,0 %	Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhöfe, Gewässerverbauungen, Kanal- und Leitungsnetze)	2,5 %	Hochbauten (Gebäude)	3,0 %	Investitionsbeiträge	3,0 %	Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Einrichtungen, Fahrzeuge)	12,5 %	Informatikmittel (Hard- und Software)	20,0 %	Immaterielle Anlagen	20,0 %
Kategorie	Abschreibungssatz																
Grundstücke, nicht überbaut	0,0 %																
Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhöfe, Gewässerverbauungen, Kanal- und Leitungsnetze)	2,5 %																
Hochbauten (Gebäude)	3,0 %																
Investitionsbeiträge	3,0 %																
Mobilien (Mobiliar, Maschinen, Einrichtungen, Fahrzeuge)	12,5 %																
Informatikmittel (Hard- und Software)	20,0 %																
Immaterielle Anlagen	20,0 %																

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
<p>§ 15 Forderungsverzicht</p> <p>¹ Auf Forderungen kann verzichtet werden, wenn anzunehmen ist, dass die Be- treibung erfolglos sein wird und der Aufwand oder die prozessualen Erfolgsaus- sichten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur ausstehenden Summe ste- hen.</p>	<p>¹ Auf Forderungen kann verzichtet werden, wenn anzunehmen ist, dass die Be- treibung erfolglos sein wird und der Aufwand oder die prozessualen Erfolgsaus- sichten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur ausstehenden Summe ste- hen.</p> <p>a) die zuständige Stelle die Uneinbringlichkeit feststellt oder annehmen muss; b) der Aufwand oder die prozessualen Erfolgsaussichten in einem offensichtli- chen Missverhältnis zur ausstehenden Summe stehen; c) ein Härtefall vorliegt; oder d) eine besondere Gesetzgebung dies vorsieht.</p>
<p>§ 18 Ertragsüberschuss</p> <p>¹ Der Ertragsüberschuss ist im laufenden Rechnungsjahr dem freien Eigenkapital zuzuweisen.</p> <p>² Auf Beschluss der Legislative kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.</p> <p>³ Die Verbuchung der Ertragsüberschuss-Verwendung erfolgt innerhalb der Bi- lanz im neuen Rechnungsjahr.</p>	<p>§ 18 Ertragsüberschuss <u>Jahresergebnis der Erfolgsrechnung</u></p> <p>¹ Der Ertragsüberschuss ist im laufenden Rechnungsjahr dem freien Eigenkapital zuzuweisen. <u>Das Jahresergebnis der Erfolgsrechnung wird im Konto Bilanzüber- schuss/-fehlbetrag verbucht.</u></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 19 Aufwandüberschuss</p> <p>¹ Der Aufwandüberschuss ist dem freien Eigenkapital zu belasten.</p> <p>² Bei fehlendem freien Eigenkapital ist er zu aktivieren und über drei Jahre abzu- schreiben.</p>	<p>§ 19 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
<p>§ 21 Finanzplan</p> <p>¹ Die Exekutive erstellt jährlich einen Finanzplan mit einem Planungshorizont von mindestens vier Jahren. Er wird der Legislative zur Kenntnisnahme unterbreitet.</p> <p>² Er umfasst insbesondere Prognosen zur Entwicklung</p> <p>a) von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung;</p> <p>b) des Personalbestandes;</p> <p>c) der Investitionen;</p> <p>d) des Finanzbedarfs;</p> <p>e) des Vermögens und der Verschuldung.</p>	<p>a) von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung<u>Erfolgsrechnung</u>;</p> <p>e) des Vermögens und der Verschuldung;;</p> <p>f) Finanzkennzahlen, die im öffentlichen Rechnungswesen üblich sind.</p>
<p>§ 22 Budget</p> <p>¹ Die Exekutive erstellt jährlich ein Budget für das Folgejahr.</p> <p>² Es umfasst namentlich</p> <p>a) Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung nach Sachartengliederung mit Vorjahresvergleich sowie den letzten verfügbaren Abschlusszahlen;</p> <p>b) Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung nach institutioneller Gliederung mit Vorjahresvergleich und Begründungen zu wesentlichen Abweichungen sowie den letzten verfügbaren Abschlusszahlen;</p> <p>c) Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung nach institutioneller Gliederung mit Vorjahresvergleich sowie den letzten verfügbaren Abschlusszahlen;</p>	<p>a) Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung<u>Erfolgsrechnung</u> nach Sachartengliederung mit Vorjahresvergleich sowie den letzten verfügbaren Abschlusszahlen;</p> <p>b) Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung<u>Erfolgsrechnung</u> nach institutioneller Gliederung mit Vorjahresvergleich und Begründungen zu wesentlichen Abweichungen sowie den letzten verfügbaren Abschlusszahlen;</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
<p>d) Kennzahlen, die im öffentlichen Rechnungswesen üblich sind.</p> <p>³ Das Budget wird von der Legislative bis 30. November (Kanton) beziehungsweise 31. Dezember (Gemeinden) des Vorjahres genehmigt. Im Falle der Rückweisung ist ein neues Budget, welches dem Rückweisungsbeschluss angemessenen Rechnung trägt, bis Ende Februar des Budgetjahres vorzulegen.</p> <p>⁴ Genehmigt die Legislative das Budget nicht oder nicht rechtzeitig, ist die Exekutive ermächtigt, die für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen und pro Monat höchstens einen Zwölftel der bewilligten und im Budget vorgesehenen Verpflichtungskredite in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>d) Kennzahlen, <u>Finanzkennzahlen</u>, die im öffentlichen Rechnungswesen üblich sind.</p>
<p>§ 23 Jahresrechnung</p> <p>¹ Die Jahresrechnung umfasst</p> <p>a) Geldflussrechnung;</p> <p>b) Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung nach Sachartengliederung mit Budget- und Vorjahresvergleich;</p> <p>c) Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung nach institutioneller Gliederung mit Budget- und Vorjahresvergleich sowie Begründung von wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Budget;</p> <p>d) Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung nach institutioneller Gliederung mit Budget- und Vorjahresvergleich;</p> <p>e) Bilanz mit Anfangs- und Endbestand;</p> <p>f) Anhang zur Jahresrechnung;</p> <p>g) Kennzahlen, die im öffentlichen Rechnungswesen üblich sind;</p>	<p>b) <u>gestufter Erfolgsausweis mit Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung Erfolgsrechnung</u> nach Sachartengliederung mit Budget- und Vorjahresvergleich;</p> <p>c) Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung <u>Erfolgsrechnung</u> nach institutioneller Gliederung mit Budget- und Vorjahresvergleich sowie Begründung von wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Budget;</p> <p>g) Kennzahlen, <u>Finanzkennzahlen</u>, die im öffentlichen Rechnungswesen üblich sind;</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
<p>h) Rechnungen der Separatfonds; i) Rechnungen der Anstalten.</p> <p>² Die Jahresrechnung ist der Legislative bis zum 30. Juni des Folgejahres zur Genehmigung vorzulegen.</p>	
<p>§ 24 Ausgabe</p> <p>¹ Eine Ausgabe ist die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.</p> <p>² Als Ausgabe gelten</p> <p>a) der Aufwand der Laufenden Rechnung; b) die Ausgaben der Investitionsrechnung; c) die Umwandlung von Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen; d) die Einlage in Spezialfinanzierungen; e) der Forderungsverzicht.</p>	<p>a) der Aufwand der Laufenden Rechnung<u>Erfolgsrechnung</u>;</p> <p>³ Jede Ausgabe braucht eine Rechtsgrundlage und einen Budgetkredit.</p>
<p>§ 25 Neue Ausgabe</p> <p>¹ Ausgaben sind neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.</p> <p>² In den Gemeinden werden durch Gemeindebeschluss Höchstbeträge für neue Ausgaben festgelegt, die mit dem Budget beschlossen werden können.</p>	<p>² In den Gemeinden werden durch Gemeindebeschluss kann die Legislative Höchstbeträge für neue Ausgaben festgelegt, festlegen, die mit dem Budget von <u>der Exekutive selbständig</u> beschlossen werden können.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
<p>§ 26 Gebundene Ausgabe</p> <p>¹ Unter Vorbehalt von § 25 ist eine Ausgabe gebunden, wenn sie</p> <p>a) durch eine Rechtsgrundlage oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist, oder</p> <p>b) zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist, wenn anzunehmen ist, mit der Rechtsgrundlage seien auch die sich daraus ergebenden Aufwände gebilligt worden.</p>	<p>¹ Unter Vorbehalt von § 25 ist eine Ausgabe gebunden, wenn sie</p> <p>a) <u>sie</u> durch eine Rechtsgrundlage oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist, oder;</p> <p>b) <u>sie</u> zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist, wenn anzunehmen ist, mit der Rechtsgrundlage seien auch die sich daraus ergebenden Aufwände gebilligt worden.; <u>oder</u></p> <p>c) anzunehmen ist, mit der Rechtsgrundlage seien auch die sich daraus ergebenden Aufwände gebilligt worden.</p> <p>² Als gebunden gelten namentlich auch diejenigen Ausgaben,</p> <p>a) die der Werterhaltung, dem zeitgemässen Unterhalt und dem Umbau von Sachanlagen dienen, ohne den Zweck oder die vorhandenen Kapazitäten erheblich zu verändern; oder</p> <p>b) die für den Ersatz bestehender, nicht mehr den Anforderungen genügenden Sachanlagen erforderlich sind.</p>
<p>§ 28 Verpflichtungskredit</p> <p>¹ Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung der zuständigen Behörde, für ein bestimmtes Vorhaben bis zu einer bestimmten Summe finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist insbesondere für mehrjährige Verpflichtungen einzuholen. Er ist einzuholen, bevor eine Verpflichtung eingegangen wird.</p> <p>² Der Verpflichtungskredit kann bewilligt werden als</p> <p>a) Rahmenkredit für ein Programm;</p> <p>b) Objektkredit für ein Einzelvorhaben;</p>	<p>¹ Der Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung der zuständigen Behörde, für ein bestimmtes Vorhaben bis zu einer bestimmten Summe finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist insbesondere für mehrjährige Verpflichtungen einzuholen.</p> <p><u>Er ist einzuholen, bevor eine Verpflichtung eingegangen wird.</u></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
<p>c) Zusatzkredit, wenn sich abzeichnet, dass der ursprüngliche Verpflichtungskredit nicht ausreicht.</p> <p>³ Der Verpflichtungskredit umfasst alle Ausgaben für ein Vorhaben. Auf allfällige damit zusammenhängende Einnahmen ist hinzuweisen.</p> <p>⁴ Der Verpflichtungskredit erhöht sich von der Preisbasis um die indexierte Teuerung bis zum Beginn der Leistungserbringung. Danach erhöht er sich um die Teuerung ab Beginn bis Abschluss der Leistungserbringung, sofern ein Teuerungsausgleich schriftlich vereinbart worden ist.</p> <p>⁵ Die jährlichen Tranchen aus den Verpflichtungskrediten sind brutto in das Budget aufzunehmen.</p> <p>⁶ Wer über einen Verpflichtungskredit verfügt, führt eine aktualisierte Kreditkontrolle.</p> <p>⁷ Die Schlussabrechnung erfolgt,</p> <p>a) sobald das Vorhaben abgeschlossen ist und die Beiträge Dritter im Wesentlichen eingegangen sind, spätestens jedoch nach zwei Jahren;</p> <p>b) wenn ein Vorhaben aufgegeben wird.</p>	<p>^{6a} Bei langfristigen oder unbefristeten Verpflichtungskrediten erfolgt mindestens alle fünf Jahre eine Zwischenabrechnung, die durch das zuständige Organ zu prüfen ist.</p> <p>⁷ Die Schlussabrechnung erfolgt,</p> <p>a) sobald das Vorhaben abgeschlossen ist und die Beiträge Dritter im Wesentlichen eingegangen sind, spätestens jedoch nach zwei Jahren <u>erfolgt spätestens zwei Jahre nach Nutzungsbeginn oder Abschluss des Vorhabens;</u></p> <p>b) <u>erfolgt umgehend,</u> wenn ein Vorhaben aufgegeben wird.;</p> <p>c) enthält, falls für später anfallende Abschlussarbeiten innerhalb der bewilligten Kreditlimite noch wesentliche Ausgaben anfallen werden, einen Hinweis auf ein neues Projekt mit der Zusatzbezeichnung «Fertigstellungskredit». Ein Fertigstellungskredit ist gemäss den Bestimmungen für den zu Grunde liegenden Objektkredit zu führen und abzurechnen;</p> <p>d) enthält einen Hinweis, falls noch nicht alle Beiträge Dritter eingegangen sind.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
<p>⁸ Abgerechnete Verpflichtungskredite</p> <p>a) bis zu 10 Mio. Franken werden im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt und durch die Legislative genehmigt;</p> <p>b) über 10 Mio. Franken werden mit einer separaten Vorlage der Legislative zur Genehmigung vorgelegt.</p>	<p>⁸ Abgerechnete <u>und durch das zuständige Organ geprüfte</u> Verpflichtungskredite</p>
<p>§ 31 Budgetkredit</p> <p>¹ Ein Budgetkredit ist die Ermächtigung der Legislative an die Exekutive, die Laufende Rechnung oder die Investitionsrechnung für ein bestimmtes Vorhaben mit einer bestimmten Summe pro Jahr zu belasten.</p> <p>² Für voraussehbare, aber noch nicht bewilligte Vorhaben kann ein Budgetkredit mit einem Sperrvermerk aufgenommen werden. Solche Budgetkredite bleiben bis zum Eintritt der Rechtskraft gesperrt.</p> <p>³ Der Budgetkredit verfällt am Ende des Rechnungsjahres; ausgenommen ist das Globalbudget bei mehrjährigen Leistungsaufträgen.</p>	<p>¹ Ein Budgetkredit ist die Ermächtigung der Legislative anExekutive <u>durch die Exekutive, Legislative, die Laufende Rechnung</u>Erfolgsrechnung oder die Investitionsrechnung für ein bestimmtes Vorhaben mit einer bestimmten Summe pro Jahr zu belasten.</p> <p>^{1a} Bei Budgetkreditüberschreitungen sind die Bestimmungen von § 34 zu beachten.</p>
<p>§ 33 Rechnungsabgrenzung</p> <p>¹ Im Rahmen der Jahresabschluss-Erstellung sind die noch fehlenden Aufwand- und Ertragsbuchungen so zu veranlassen, dass eine periodengerechte Abgrenzung der Jahresrechnung erreicht wird.</p> <p>² Für die Beendigung von im laufenden Jahr budgetierten und begonnenen Projekten oder Arbeiten können transitorische Abgrenzungsbuchungen zulasten der abzuschliessenden Laufenden Rechnung vorgenommen werden.</p>	<p>§ 33 Rechnungsabgrenzung <u>und Rückstellung</u></p> <p>¹ Im Rahmen der Jahresabschluss-Erstellung sind die noch fehlenden Aufwand- und Ertragsbuchungen<u>Buchungen</u> so zu veranlassen, dass eine periodengerechte Abgrenzung der Jahresrechnung erreicht wird.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
	³ Rückstellungen werden gebildet für bestehende wesentliche Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind.
<p>§ 34 Nachtragskredit</p> <p>¹ Reicht ein Budgetkredit wegen unvorhersehbaren, bei der Budgetdebatte nicht bekannten Ausgaben nicht aus, um die geplanten Vorhaben zu erfüllen, so ist ab einer wesentlichen Abweichung zum ursprünglichen Kreditbetrag umgehend ein Nachtragskreditbegehren an die Legislative zu stellen.</p> <p>² Kein Nachtragskredit ist notwendig, sofern der bewilligte Verpflichtungskredit noch nicht ausgeschöpft ist.</p> <p>³ Bei gebundenen Ausgaben ist kein Nachtragskredit einzuholen.</p>	<p>§ 34 <u>Budgetkreditüberschreitung und Nachtragskredit</u></p> <p>⁴ Bei nicht budgetierten gebundenen Ausgaben, die das Budget wesentlich überschreiten, sind die Staatswirtschaftskommission beziehungsweise die Rechnungsprüfungs- und die Geschäftsprüfungskommission zu informieren.</p>
<p>§ 35 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat verabschiedet das Budget, die Kredite und die Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrates;</p> <p>² Der Regierungsrat entscheidet über</p> <p>a) die Finanzstrategie und den Finanzplan;</p> <p>b) den Erwerb, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken des Finanzvermögens bis zu einem Betrag von 5 Mio. Franken, wobei vor dem Abschluss von Grundstücksgeschäften über 500 000 Franken die Staatswirtschaftskommission anzuhören ist. Über 5 Mio. Franken entscheidet der Kantonsrat in Form eines einfachen Beschlusses;</p>	<p>¹ Der Regierungsrat verabschiedet das Budget, die <u>Kredite</u>Kredite<u>Verpflichtungs- und Nachtragskredite sowie</u> die Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrates<u>Kantonsrats</u>;</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
<p>c) den Unterhalt von Grundstücken des Verwaltungsvermögens, sofern die damit verbundenen baulichen Massnahmen für Hochbauten den Betrag von 1 Mio. Franken nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung[BGS 111.1];</p> <p>d) die Gewährung von Bürgschaften, Garantien und Darlehen bis 1 Mio. Franken.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Ausgabenkompetenzen bis 500 000 Franken an die Direktionen delegieren.</p>	<p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) die Gewährung von Bürgschaften, Garantien und Darlehen bis <u>45</u> Mio. Franken;</p> <p>e) die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen, wobei die Staatswirtschaftskommission zu informieren ist;</p> <p>f) das Mahnwesen von Gebühren und Auslagen.</p> <p>³ Der Regierungsrat <u>regelt den Ausgabenvollzug. Er kann seine Ausgabenkompetenzen bis 500 000 Franken an die Direktionen und die Staatskanzlei delegieren.</u></p>
<p>§ 36 Obergericht und Verwaltungsgericht</p> <p>¹ Das Obergericht erstellt nach Einholung der Anträge der anderen richterlichen Instanzen das Budget der richterlichen Behörden der Zivil- und Strafrechtspflege und leitet es an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates weiter.</p> <p>² Das Verwaltungsgericht erstellt das Budget für die Verwaltungsgerichtsbehörde und leitet es an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates weiter.</p> <p>³ Stimmt der Regierungsrat dem Antrag des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts nicht zu, legt es diesen zusammen mit seinem abweichenden Antrag dem Kantonsrat vor.</p>	<p>⁴ Das Obergericht und das Verwaltungsgericht verfügen über eigene Ausgabenkompetenzen.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
<p>§ 37 Direktionen und Gerichte</p> <p>¹ Die Direktionen und die obersten kantonalen Gerichte</p> <p>a) verfügen über die bewilligten Kredite gemäss dem von der Legislative genehmigten Budget;</p> <p>b) machen ihre finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend, soweit dafür nicht andere Behörden zuständig sind;</p> <p>c) entscheiden über den Verzicht auf die Geltendmachung einer Forderung. Bei Beträgen über 5 000 Franken bedarf der Entscheid der schriftlichen Zustimmung der Finanzdirektion, sofern kein Verlustschein vorliegt;</p> <p>d) melden ihre Anweisungsberechtigten und deren Kompetenzen an die Finanzdirektion;</p> <p>e) melden festgestellte Mängel mit finanzieller Bedeutung an die Finanzkontrolle.</p>	<p>¹ Die Direktionen-, <u>die Staatskanzlei</u> und die obersten kantonalen Gerichte</p> <p>a) verfügen <u>im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenzen</u> über die bewilligten Kredite gemäss dem von der Legislative genehmigten Budget;</p> <p>e) melden festgestellte Mängel mit finanzieller Bedeutung an die Finanzkontrolle <u>unterstehen der Mitwirkungs- und Meldepflicht gemäss § 51.</u></p>
<p>§ 38 Finanzdirektion</p> <p>¹ Die Finanzdirektion</p> <p>a) organisiert das gesamte Finanz- und Rechnungswesen;</p> <p>b) erlässt Weisungen zum Finanz- und Rechnungswesen;</p> <p>c) stellt dem Regierungsrat Antrag für das Budget, die Nachtragskredite, die Jahresrechnung, den Finanzplan sowie die Finanzstrategie;</p> <p>d) nimmt zu Anträgen mit finanziellen Auswirkungen Stellung;</p> <p>e) erstellt einen Finanzstatus mit Gesamtauswirkungen von neuen Vorlagen zuhanden der Staatswirtschaftskommission und des Kantonsrates;</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
<p>f) beschafft die finanziellen Mittel;</p> <p>g) bewirtschaftet das Finanzvermögen unter Ausschluss der Grundstücke im Finanzvermögen;</p> <p>h) setzt die Zinssätze für Spezialfinanzierungen und Separatfonds fest.</p>	<p>h) setzt die Zinssätze für Spezialfinanzierungen und Separatfonds fest.;</p> <p>i) ist zuständig für den Abschluss der Versicherungsverträge.</p> <p>² Die Finanzdirektion führt die Bank- und Postkonten der Direktionen und der Staatskanzlei zentral. Die zuständigen Behörden haben der Finanzdirektion die dafür zwingend erforderlichen Daten zuzustellen. Die Finanzdirektion kann Ausnahmen zur zentralen Führung bewilligen.</p>
<p>§ 40 Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung</p> <p>¹ Für Verträge des Kantons und seiner Anstalten, die unmittelbar finanzielle Verpflichtungen des Kantons von mehr als 20 000 Franken auslösen, ist Kollektivunterschrift zu zweien notwendig. Die Zweitunterschrift bei Arbeitsverträgen leistet das Personalamt. Die Direktionsvorsteherinnen und -vorsteher sind einzeln zeichnungsberechtigt. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Justizverwaltung.</p> <p>² Jede Zahlung oder Verrechnung bedarf eines Beleges. Die materielle, formelle und rechnerische Richtigkeit und die Anweisung zur Zahlung werden mit Vor- und Schlussvisum auf dem Beleg bestätigt. Die Funktionen der Anweisungsberechtigung (Schlussvisum) und der Zahlungserfassung sind personell zu trennen. Die mit der Zahlungserfassung beauftragten Personen dürfen Belege nur verbuchen, wenn die erforderlichen Visa vorhanden sind.</p>	<p>§ 40 Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung<u>Zeichnungsberechtigung für Verträge</u></p> <p>¹ Für Verträge des Kantons und seiner Anstalten, die unmittelbar finanzielle Verpflichtungen des Kantons von mehr als 20 000 Franken auslösen, ist Kollektivunterschrift zu zweien notwendig. Die Zweitunterschrift bei Arbeitsverträgen leistet das Personalamt. Die Direktionsvorsteherinnen und -vorsteher sind einzeln zeichnungsberechtigt. Diese Bestimmungen gelten nicht für die Justizverwaltung<u>ab einem vom Regierungsrat festzulegenden Betrag kollektiv zu unterzeichnen.</u></p> <p>^{1a} Arbeitsverträge sind immer kollektiv zu unterzeichnen, wobei die Leiterin oder der Leiter des Personalamts die Zweitunterschrift leistet.</p> <p>^{1b} Für die Rechtspflege gelten diese Bestimmungen nicht.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
	<p>§ 40a Anweisungsberechtigung</p> <p>¹ Jede Buchung benötigt einen Beleg mit einem Vor- und Schlussvisum.</p> <p>² Mit dem Vorvisum werden die materielle, formelle und rechnerische Richtigkeit des Belegs bestätigt.</p> <p>³ Das Schlussvisum stellt die Anweisung für die Zahlung dar. Wer dadurch begünstigt wird, ist nicht anweisungsberechtigt.</p> <p>⁴ Das Vor- und das Schlussvisum dürfen nicht durch die gleiche Person gesetzt werden.</p> <p>⁵ Die Funktionen der Anweisungsberechtigung und der Zahlungserfassung sind personell zu trennen.</p>
<p>§ 41 Stellung</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle ist das Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons. Sie unterstützt</p> <p>a) den Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht über den Staatshaushalt;</p> <p>b) den Regierungsrat, die Direktionen, die Staatskanzlei und die obersten kantonalen Gerichte bei der Ausübung der Finanzaufsicht.</p> <p>² Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit Verfassung und Gesetz sowie allgemein anerkannten Grundsätzen der Revision verpflichtet.</p>	<p>³ Die Finanzkontrolle ist administrativ der Finanzdirektion zugeordnet.</p> <p>⁴ Die Finanzkontrolle wird periodisch durch eine anerkannte Revisionsstelle in ihren finanziellen und operativen Geschäftsbereichen geprüft.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
<p>§ 42 Kontrollbereich</p> <p>¹ Der Kontrollbereich der Finanzkontrolle erstreckt sich über das Finanz- und Rechnungswesen der Kantonalen Verwaltung und der Rechtspflege.</p> <p>² Vorbehältlich abweichender Regelungen in Spezialgesetzen erstreckt sich der Kontrollbereich der Finanzkontrolle auch auf das Finanz- und Rechnungswesen</p> <p>a) der Anstalten des Kantons;</p> <p>b) von Organisationen ausserhalb der Kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;</p> <p>c) der Einwohnergemeinden für die Aspekte des Finanzausgleichs sowie hinsichtlich Aufwandpositionen, welche vom Kanton mitfinanziert werden, und Ertragspositionen, an welchen der Kanton beteiligt ist.</p> <p>³ Bei Organisationen, die kantonale Beiträge empfangen, steht der Finanzkontrolle ein Einsichtsrecht bezüglich der Zweckverwendung der Kantonsbeiträge zu. Die Finanzkontrolle kann die Finanzaufsicht auch dort ausüben, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle besteht.</p>	<p>¹ Der Kontrollbereich der Finanzkontrolle erstreckt sich über das Finanz- und Rechnungswesen der Kantonalen <u>kantonalen</u> Verwaltung und der Rechtspflege.</p> <p>a1) von Organisationen und Organen, die der kantonalen Verwaltung administrativ zugeordnet sind;</p> <p>b) von Organisationen ausserhalb der Kantonalen <u>kantonalen</u> Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;</p>
<p>§ 44 Grundsätze der Finanzprüfung</p> <p>¹ Die Finanzprüfung der Finanzkontrolle erfolgt nach den Grundsätzen dieses Gesetzes sowie nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Revision.</p>	<p>§ 44 <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
<p>§ 45 Allgemeine Aufgaben</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere</p> <p>a) der Jahresrechnung des Kantons;</p> <p>b) der separaten Rechnungen der Ämter und Anstalten des Kantons inklusive Fondsrechnungen;</p> <p>c) der internen Kontrollsysteme;</p> <p>d) der Projekt- und Kreditabrechnungen;</p> <p>e) für Prüfungen im Auftrag des Bundes.</p> <p>² Die Finanzkontrolle kann auf Begehren auch Prüfungen bei Organisationen vornehmen, an deren Tätigkeit ein öffentliches Interesse besteht. Diese Leistungen werden kostendeckend in Rechnung gestellt.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsverkehr, die Haushaltsführung und bei der Erneuerung von Informatiklösungen des Rechnungswesens beigezogen.</p>	<p>b) der separaten Rechnungen der Ämter und Anstalten des Kantons inklusive Fondsrechnungen;</p> <p>³ Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsverkehr, die Haushaltsführung und bei der Erneuerung von Informatiklösungen des Rechnungswesens <u>beigezogen</u> angehört.</p>
<p>§ 46 Besondere Aufträge und Beratung</p> <p>¹ Staatswirtschaftskommission und Regierungsrat können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen.</p> <p>² Staatswirtschaftskommission, Regierungsrat und Direktionen können die Finanzkontrolle als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beziehen.</p>	<p>¹ Staatswirtschaftskommission-, <u>parlamentarische Untersuchungskommissionen</u> und Regierungsrat können der Finanzkontrolle besondere <u>Prüfungsaufträge</u> erteilen. <u>Bei wesentlicher Beeinträchtigung des ordentlichen Prüfungsprogramms kann die Finanzkontrolle solche Aufträge ablehnen. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.</u></p> <p>² Staatswirtschaftskommission, Regierungsrat und Direktionen <u>sowie die obersten kantonalen Gerichte</u> können die Finanzkontrolle als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht <u>und der internen Kontrollsysteme</u> beziehen.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
<p>³ Die Finanzkontrolle darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.</p>	
<p>§ 47 Berichterstattung</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit. Der Prüfbericht enthält Hinweise und Empfehlungen zu den festgestellten Sachverhalten sowie allfällige Beanstandungen.</p> <p>² Die zuständige Direktion, die obersten kantonalen Gerichte, die Finanzdirektion, die Präsidentin oder der Präsident der Staatswirtschaftskommission sowie die zuständigen Mitglieder der erweiterten Staatswirtschaftskommission erhalten je ein Exemplar des Prüfberichts.</p> <p>³ Zusätzlich erhalten alle Mitglieder der erweiterten Staatswirtschaftskommission und des Regierungsrates den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Kantons.</p>	<p>¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit; <u>und gibt ihr die Möglichkeit, sich zum Berichtsentwurf zu äussern.</u> Der Prüfbericht enthält Hinweise und Empfehlungen zu den festgestellten Sachverhalten sowie allfällige Beanstandungen.</p> <p>² Die zuständige Direktion, die obersten kantonalen Gerichte, <u>das zuständige oberste kantonale Gericht,</u> die Finanzdirektion, die Präsidentin oder der Präsident der Staatswirtschaftskommission sowie die zuständigen Mitglieder der erweiterten Staatswirtschaftskommission erhalten je ein Exemplar des Prüfberichts.</p>
<p>§ 51 Mitwirkungspflicht</p> <p>¹ Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben.</p>	<p>§ 51 Mitwirkungspflicht <u>Mitwirkungs- und Meldepflicht</u></p> <p>² Mängel von finanzieller Bedeutung sind der Finanzkontrolle, in der Regel nach Absprache mit der vorgesetzten Stelle, unverzüglich zu melden.</p>
<p>§ 53 Bilanzbereinigungen</p> <p>¹ Bilanzbereinigungen im Sinne von § 13 Abs. 1 sind innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes durchzuführen.</p>	<p>§ 53 Bilanzbereinigungen <u>Übergangsbestimmungen</u></p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Für die Anwendung der Abschreibungssätze gemäss § 14 Abs. 3a und die Erstellung der Anlagenbuchhaltung gemäss § 14 Abs. 3b gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
<p>§ 7 Steuerung der Verwaltungstätigkeit</p> <p>¹ Dem Regierungsrat obliegt die Steuerung der Verwaltungstätigkeit nach den Kriterien der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Qualität, der Kundenfreundlichkeit und der Wirtschaftlichkeit. Er führt mit Zielvorgaben, insbesondere mit einer mehrjährigen Strategie und mit Legislaturzielen. Strategie und Legislaturziele werden dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.</p> <p>² Die Ämter sowie die Staatskanzlei werden mit Leistungsaufträgen und Globalbudgets geführt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget bewilligen. Bei Vorliegen besonderer Gründe können auch Abteilungen mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführt werden.</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p> <p>³ Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere</p> <p>a) den Grundauftrag;</p> <p>b) die wesentlichen Leistungen, gegliedert in mehrere Leistungsgruppen, welche innerhalb eines Amtes eine Einheit bilden und in überblickbarer Anzahl die Aufgaben eines Amtes abbilden;</p> <p>c) die Leistungsziele und allenfalls die Wirkungsziele;</p> <p>d) die Indikatoren zur Messung der Zielerreichung.</p> <p>⁴ Die Leistungsaufträge werden jährlich von den Direktionen mit den Ämtern vereinbart und vom Regierungsrat beschlossen.</p>	<p>¹ Dem Regierungsrat obliegt die Steuerung der Verwaltungstätigkeit nach den Kriterien der Gesetzmässigkeit, der Wirksamkeit, der Qualität, der Kundenfreundlichkeit und der Wirtschaftlichkeit, <u>sowie der Risikoorientierung</u>. Er führt mit Zielvorgaben, insbesondere mit einer mehrjährigen Strategie und mit Legislaturzielen. Strategie und Legislaturziele werden dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
<p>⁵ Der Regierungsrat unterbreitet die Leistungsaufträge dem Kantonsrat zur Genehmigung. Die Genehmigung umfasst den Leistungsauftrag als Ganzes. Sie erfolgt gleichzeitig mit dem Budgetbeschluss.</p> <p>⁶ Verweigert der Kantonsrat die Genehmigung eines Leistungsauftrages, so legt der Regierungsrat bis Ende Februar des Budgetjahres einen revidierten Leistungsauftrag samt entsprechendem Globalbudget vor. Ändert der Kantonsrat das Globalbudget, so kann der Regierungsrat bis Ende Februar des Budgetjahres einen revidierten Leistungsauftrag unterbreiten.</p> <p>⁷ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die Erfüllung der Leistungsaufträge. Die Ämter erstatten ihren Direktionen periodisch Bericht.</p>	
	2. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 ¹⁾ (Stand 8. November 2014) wird wie folgt geändert:
<p>§ 29 Amtsgeheimnis</p> <p>¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist unter Vorbehalt von § 28^{bis} und § 28^{ter} untersagt, Drittpersonen und anderen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.</p> <p>² Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses bleibt nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen.</p> <p>³ Zur Mitteilung geheim zu haltender Tatsachen an Drittpersonen und andere Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Vorbehalt von § 28^{bis} und § 28^{ter} der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher bzw. durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts.</p>	<p>¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist unter Vorbehalt von § 28bis-, <u>§ 28ter</u> und <u>§ 28ter</u> <u>51 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz FHG</u> untersagt, Drittpersonen und anderen Amtsstellen Tatsachen mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren und an denen ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse oder ein Persönlichkeitsschutzinteresse besteht oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.</p> <p>³ Zur Mitteilung geheim zu haltender Tatsachen an Drittpersonen und andere Amtsstellen sowie zur Erfüllung der Zeugnispflicht in gerichtlichen Verfahren bedürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Vorbehalt von § 28bis-und, <u>§ 28ter</u> <u>und § 51 Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz FHG</u> der Entbindung vom Amtsgeheimnis durch die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher bzw. durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichts bzw. des Verwaltungsgerichts.</p>

¹⁾ BGS [154.21](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
<p>⁴ Das Amtsgeheimnis gilt nicht gegenüber parlamentarischen Untersuchungskommissionen.</p>	
	<p>3. Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 4. September 1980¹⁾ (Stand 10. Mai 2014) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 20 Budget</p> <p>¹ Die Gemeinden haben das genehmigte Budget der Direktion des Innern einzureichen.</p> <p>² Nach zweimaliger Rückweisung des Budgets entscheidet der Regierungsrat über die Genehmigung.</p>	<p>¹ Die Gemeinden haben das genehmigte Budget der Direktion des Innern <u>Finanzdirektion</u> einzureichen.</p>
<p>§ 22 Jahresrechnung</p> <p>¹ Die Gemeinden haben die genehmigte Jahresrechnung der Direktion des Innern einzureichen.</p> <p>² Bei Rückweisung der Jahresrechnung hat der Gemeinderat die Rechnung mit einem Ergänzungsbericht der Rechnungsprüfungskommission innert zwei Monaten der Gemeindeversammlung bzw. dem Grossen Gemeinderat nochmals vorzulegen.</p> <p>³ Nach zweimaliger Rückweisung entscheidet der Regierungsrat über die Genehmigung.</p>	<p>¹ Die Gemeinden haben die genehmigte Jahresrechnung der Direktion des Innern <u>Finanzdirektion</u> einzureichen.</p>
<p>§ 23 Finanzaufsicht</p> <p>¹ Wenn die Finanzbeschlüsse und die Vermögensverwaltung einer Gemeinde mit den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung unvereinbar sind, kann der Regierungsrat die in den §§ 37 ff. vorgesehenen Massnahmen ergreifen.</p>	

¹⁾ BGS [171.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
<p>² Ebenso ist er zum Eingreifen berechtigt, wenn durch einen Beschluss des Gemeinderates oder einen Gemeindebeschluss erhebliche Vermögenswerte gefährdet werden.</p> <p>³ Bei Korporationsgemeinden kann der Regierungsrat nur eingreifen, wenn die Erhaltung des Korporationsgutes gefährdet ist.</p>	<p>⁴ Die Finanzdirektion übt die Finanzaufsicht aus.</p>
<p>§ 96 Berichterstattung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht. Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung, der (Global-) Budgets und der Leistungsaufträge. Der Bericht hält allfällige Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel fest und ist umgehend in Kopie der Direktion des Innern zuzustellen. Sind der Rechnungsprüfungskommission zusätzliche Aufgaben gemäss § 94 Abs. 3 übertragen worden, so ist auch darüber zu berichten.</p> <p>² Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung der Rechnungsführung Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, teilt sie das dem Gemeinderat mit. Sie gibt dem betreffenden Gemeindeorgan Gelegenheit zur Behebung des Mangels, bevor sie der Gemeindeversammlung und der Direktion des Innern Bericht erstattet.</p> <p>³ Stellt die Rechnungsprüfungskommission erhebliche Pflichtverletzungen, Missstände oder strafbare Handlungen fest oder besteht ein entsprechender Verdacht, erstattet sie dem Gemeinderat und der Direktion des Innern unverzüglich Bericht.</p>	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht. Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung, der (Global-) Budgets und der Leistungsaufträge. Der Bericht hält allfällige Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel fest und ist umgehend in Kopie der Direktion des Innern <u>Finanzdirektion</u> zuzustellen. Sind der Rechnungsprüfungskommission zusätzliche Aufgaben gemäss § 94 Abs. 3 übertragen worden, so ist auch darüber zu berichten.</p> <p>² Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung der Rechnungsführung Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, teilt sie das dem Gemeinderat mit. Sie gibt dem betreffenden Gemeindeorgan Gelegenheit zur Behebung des Mangels, bevor sie der Gemeindeversammlung und der Direktion des Innern <u>Finanzdirektion</u> Bericht erstattet.</p> <p>³ Stellt die Rechnungsprüfungskommission erhebliche Pflichtverletzungen, Missstände oder strafbare Handlungen fest oder besteht ein entsprechender Verdacht, erstattet sie dem Gemeinderat und der Direktion des Innern <u>Finanzdirektion</u> unverzüglich Bericht.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 16. August 2016; Vorlage Nr. 2652.2 (Laufnummer 15240)
	4. Kantonsratsbeschluss über das Strassenbauprogramm 2014–2022 (erstreckt bis 2026) vom 28. August 2014 ¹⁾ (Stand 18. Juni 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 3 Kreditfreigabe</p> <p>¹⁾ Der Kantonsrat gibt durch einfachen Beschluss aus den Rahmenkrediten die über 1,5 Millionen Franken (inkl. 8 % MWST) liegenden Kredite frei, mit Ausnahme der allgemeinen Projektierungen.</p> <p>²⁾ Allgemeine Projektierungen werden mit jährlichem Budgetkredit freigegeben.</p>	<p>³⁾ Der Regierungsrat gibt die übrigen Kredite frei. Er kann diese Befugnis der Baudirektion übertragen.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am ... in Kraft.
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Moritz Schmid Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [751.12](#)